

Martin Markel

WEINBAU UND WEINERZEUGUNG ALS RAUM UNTERTÄNIGER FREIHEIT

Zur gesellschaftlich-ökonomischen Dimension des Terroir mährischer Weine¹

Die historische Forschung zum mährischen Wein erfreut sich seit einigen Jahren nicht allein der Aufmerksamkeit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, sondern wird zunehmend auch in önologischen Diskussionen rezipiert. Die Agrarwissenschaften beginnen, historische Erkenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen, die mithilfe des Terroir-Konzeptes gewonnen wurden, einem Begriff, der zur Charakterisierung von Agrarprodukten und Lebensmitteln dient. Dieses Konzept entstand Anfang des 20. Jahrhunderts in Frankreich und hatte vor allem das Ziel, Ordnung in die Klassifikationssysteme für französische Weine zu bringen.² Von Frankreich aus verbreitete es sich rasch in andere Länder, in denen Wein produziert wird. In der Tschechoslowakei wurde die französische Diskussion bereits in den 1930er Jahren rezipiert und auf die dortigen Bedingungen bezogen.³ An eine Weiterentwicklung des Terroir-Konzeptes war allerdings schon bald nicht mehr zu denken. Denn nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Winzerei in der Tschechoslowakei verstaatlicht und als der Staatssozialismus 1989 an sein Ende kam und erneut kapitalistische Verhältnisse Einzug hielten, führte man in Tschechien die deutsche Weinklassifikation ein. Erst die Übernahme der europäischen Gesetzgebung Anfang der 2000er Jahre ermöglichte es, erneut mit dem Terroir-Konzept zu arbeiten. Für die Historiografie bedeutet das eine Chance, die Geschichte des mährischen Weins aus einer innovativen Perspektive zu betrachten und neue Fragen zu stellen.

Das ursprüngliche Konzept fasste ausschließlich naturgegebene Faktoren unter den Begriff Terroir. In der französischen Debatte wurde dem Menschen höchstens die Rolle eines Regisseurs dieser natürlichen, den Wein prägenden Faktoren zuge-

¹ Diese Studie entstand im „Programm für angewandte Forschung und die Entwicklung der nationalen und kulturellen Identität“ des Tschechischen Kulturministeriums (Projekt Nr. DG16P02R017): Vinohradnictví a vinařství pro zachování a obnovu kulturní identity vinařských regionů na Moravě [Weinbau und Weinerzeugung für die Bewahrung und Erneuerung der kulturellen Identität der Weinregionen in Mähren].

² Zum französischen Begriff Terroir vgl.: *France*, Benoit (Hg.): Velký atlas francouzských vinohradů [Großer Atlas der französischen Weinberge]. Olomouc 2011, 22. Hier wird Terroir vor allem als Ökosystem erforscht, es wird aber auch ein Interesse an „Ursprung und Geschichte des Weinbergs“ formuliert. – *Pomerol*, Charles (Hg.): Terroirs et vins de France. Itinéraires et géologiques. Orléans 1990.

³ Vgl. die Konzeption der „Gemeinschaft“ von Rebe, Fauna und Flora: *Stummer*, Albert: Die besondere Lebensgemeinschaft des südmährischen Weinbaugebietes. Natur und Heimat. In: Sudetendeutsche Vierteljahrsschrift für Pflanzen- und Tierkunde 3 (1932) H. 3, 4, 69-75 und 115-117.

standen. Dagegen gingen deutsche und englische Überlegungen von einem weiter gefassten Verständnis des Einflusses der Kultur und somit des Menschen auf den Charakter des Weines aus. Als der einflussreichste Theoretiker, der mit solch einem erweiterten Terroir-Begriff arbeitet, gilt derzeit der deutsche Önologe und Philosoph Reinhard Heymann-Löwenstein.⁴ Er geht von der These aus, dass Wein nicht zuletzt von der Vergangenheit geformt wird. Wie er sieht auch der englische Philosoph Roger Scruton Terroir nicht allein als Gesamtheit der natürlichen Eigenschaften des Bodens und des Standorts, sondern geht so weit, ihn als „Wiege der Leidenschaften, Schauplatz von Dramen und Sitz lokaler Götter“ zu definieren.⁵ Wein, so Scruton, sei „nicht nur ein Objekt der Freude, sondern auch der Bildung“, der Genuss, den man empfinde, wenn man ihn trinkt, hänge auch davon ab, „was man weiß“.⁶

Die tschechische Debatte hat in den letzten Jahren damit begonnen, für sich Klarheit über den Begriff des Terroir zu schaffen. Naheliegenderweise hat die Önologie die Tendenz, sich auf die natürlichen Faktoren zu konzentrieren.⁷ Gleichwohl sind sich die Önologen bewusst, dass die Vergangenheit eine gewisse Rolle spielt. Einen direkten Einfluss der Geschichte auf den Charakter eines Weines sehen sie nicht, das Wissen über die Vergangenheit verstehen sie eher als Ergänzung, nicht als Aussage über die Eigenschaften dessen, was diese hervorbringt.⁸ Die Sicht der Agrarwissenschaften und die der Historiografie zusammenzubringen, ist das Ziel eines gemeinsamen Projekts der Fakultät für Gartenbau an der Mendel-Universität und der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität in Brünn (Brno). Bei dieser Zusammenarbeit soll es auch darum gehen, den vieldiskutierten Begriff Terroir zu bestimmen.

Gesellschaftswissenschaftliche Überlegungen gehen davon aus, dass für Terroir soziale und politische, wirtschaftliche und kulturelle Strukturen einen gleichwertigen Faktor neben natürlichen Einflüssen bilden, sie somit alle bei der Untersuchung eines Weines Berücksichtigung finden müssen. Betrachtet man die Winzerkultur in

⁴ Heymann-Löwenstein, Reinhard: Terroir. Weinkultur und Weingenuß in einer globalen Welt. Stuttgart 2009.

⁵ Scruton, Roger: Piju, tedy jsem. Filosofův průvodce vínem [Ich trinke, also bin ich. Ein philosophischer Weinführer]. Brno 2015, 20.

⁶ Ebenda 31.

⁷ Eine technokratische, auf kommerzielle Ziele ausgerichtete Konzeption von Terroir für Mähren findet sich bei: Pavloušek, Pavel: Encyklopedie révy vinné [Enzyklopädie der Weinrebe]. Brno 2007, 301 f.

⁸ Der führende tschechische Önologe Vilém Kraus berücksichtigt zwar die Vergangenheit, doch geht es auch ihm hauptsächlich darum, die modernen önologischen Beobachtungen „mit interessanten Kenntnissen aus der Geschichte der Bereitung von Wein hoher Qualität“ zu untermauern. Geschichte wird hier zu einer bloßen „Merkwürdigkeit“ neben den empirischen Daten der Agrarwissenschaften. Vgl. Kraus, Vilém: Historie, autentičnost, kvalita a mezinárodní význam moravských vín [Geschichte, Authentizität, Qualität und internationale Bedeutung der mährischen Weine]. In: Dějiny vinařství na Moravě. Sborník příspěvků z konference, uspořádané ve dnech 16-17. září 2005 ve Slavkově u Brna [Geschichte der Winzerei in Mähren. Beiträge einer Konferenz vom 16. und 17. September 2005 in Austerlitz]. Brno 2005, 7.

Mähren aus dieser Perspektive und fragt danach, was für sie in den langen Jahrhunderten ihrer Geschichte prägend war, dann gelangt man zu einer besonderen Ausprägung von Freiheitsrechten,⁹ die sich vor allem im faktischen Kauf- und Erbrecht wie auch darin ausdrückte, dass keine Robot zu leisten war. Diese Rechte stellten einen wichtigen Faktor für die Entwicklung des mährischen Weinbaus dar.

Die meisten Arbeiten zur Weingeschichte sind in einem positivistischen Geist geschrieben, bieten eine chronologisch angeordnete Sammlung von Fakten über Weinberge und Winzer.¹⁰ Dass das Winzerhandwerk im feudalen System bzw. in der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft auch einen Raum der Freiheit für die Untertanen darstellte, wurde jedoch bereits in einer Studie über den Winzer im Mähren des 19. Jahrhunderts dargelegt.¹¹ Und in den 1990er Jahren betonte der österreichische Historiker Erich Landsteiner in seiner Geschichte der niederösterreichischen Winzerei, der er die sozialökonomische Konzeption Otto Brunners zugrunde legte, den in ständischer Hinsicht neutralen Charakter der Weinberge.¹²

Die Weinberge und ihre Besitzer waren so Teil des feudalen Systems und unterstanden den drei Haupttypen von Herrschaft, nämlich der grundherrlichen, zehntherrlichen und bergrechtlichen Obrigkeit. Darin begründete sich aber keine Leibeigenschaft gegenüber der Obrigkeit. Das war auf den besonderen Charakter des Weinbaus und der Weinherstellung zurückzuführen, die ein Hoheitsrecht des Königs waren, wenn auch kein vollständiges bzw. voll entfaltetes.¹³ Die feudale Sicht auf die unmittelbaren königlichen Untertanen und Besitzungen als freie Personen oder Sachen führte zur Annahme eines spezifischen rechtlichen Charakters der Weinberge, die sich im System der Lehnsbeziehungen von Landesherr, Grundherr und Untertan außerhalb der regulierten Feldfluren befanden. Dieses Phänomen der Freiheit gewann in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg von 1620 besondere

⁹ Vgl. die Auffassung der Freiheit bei *Blickle*, Peter: Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland. München 2003.

¹⁰ Vgl. zur Geschichte des Weinbaus und der Winzerei in Mähren: *Frolec*, Václav u.a.: Vinohradnictví [Weinbau]. Brno 1973. – *Ders.*: Jihomoravské vinohradnictví. Tradice a současnost [Der südmährische Weinbau. Tradition und Gegenwart]. Brno 1984. – In: *Dějiny vinařství na Moravě. Sborník příspěvků z konference, uspořádané ve dnech 16.-17. září 2005 ve Slavkově u Brna* [Geschichte der Winzerei in Mähren. Beiträge einer Konferenz vom 16. und 17. September 2005 in Austerlitz]. Brno 2005. – *Kilián*, Jan (Hg.): Trpké býti zdá se? Víno a vinařství v českých zemích ve středověku a v raném novověku. Sborník příspěvků z konference konané v Mělníce 2.-4. dubna 2008 [Ein bitteres Dasein scheint es? Wein und Winzerei in den böhmischen Ländern im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Beiträge einer Konferenz in Melnik vom 2.-4. April 2008]. Mělník 2009. – *Snopek*, Lukáš (Hg.): Vinařovo slovo zní ... Víno a vinařství v českých zemích po roce 1800. Sborník příspěvků z konference konané v Mělníce 5. a 6. května 2010 [Das Wort des Winzers lautet ... Wein und Weinbau in den böhmischen Ländern nach 1800. Beiträge einer Konferenz in Melnik vom 5. und 6. Mai 2010]. Mělník 2012.

¹¹ *Markel*, Martin: Vinař [Der Winzer]. In: *Fasora*, Lukáš / *Hanuš*, Jiří / *Mališ*, Jiří (Hgg.): Člověk na Moravě 19. století [Der Mensch im Mähren des 19. Jahrhunderts]. Brno 2004, 202-216.

¹² *Landsteiner*, Erich: Weinbau und Gesellschaft in Ostmitteleuropa, dargestellt am Beispiel Niederösterreichs (16. bis 18. Jahrhundert). In: *Frühneuzeit-Info* 3 (1992) H. 1, 31-44.

¹³ Vgl. *Posváz*, Jaroslav: Moravské právo hor viničních [Das mährische Weinbergrecht]. In: *Časopis Matice moravské* 70 (1951) 120-165.

Bedeutung. Denn damals wurde die sogenannte zweite Leibeigenschaft durchgesetzt, die die persönlichen Freiheiten der Untertanen beschränkte und die Robotleistungen für den Grundherrschaften heraufsetzte. Forschungen zu den Bauernaufständen des 17. und 18. Jahrhunderts haben gezeigt, wie stark die Sehnsucht der Untertanen nach einem freien Status war.¹⁴ Diesen konnten sie zwar gegen den Widerstand der Obrigkeit nicht durchsetzen; die Robot ließ sich nicht reduzieren, persönliche Autonomie nicht erreichen. Doch in bestimmten Regionen Mährens bestand ein Weg zu mehr Freiheit, und zwar über das freie Eigentum, das heißt über den Besitz von Grundstücken, die als frei, als freie Überlandsgrundstücke oder als trennbare Grundstücke definiert waren.¹⁵ Einem Steuerkataster von 1820 zufolge, der sogenannten Grundertragsmatrikel, bildeten trennbare Grundstücke 11,8 Prozent und freie Grundstücke 2,5 Prozent aller nicht herrschaftlichen Grundstücke im Land (was allerdings noch nichts über ihren Anteil an der Gesamtfläche aussagt).¹⁶ Bei über einem Zehntel der untertänigen landwirtschaftlichen Liegenschaften handelte es sich also um mehr oder weniger freien Besitz und dieser konzentrierte sich in Südmähren. Indessen zeigen Forschungen, dass in Nordmähren und in der Mährischen Walachei (Valašsko) freier Boden fehlte bzw. nur in Kleinstädten vorkam, die jedoch eine spezifische Rechtskategorie bildeten. Als frei wurden zum Teil auch Feldfluren gekennzeichnet. Eindeutig war die Kategorie des freien Besitzes allerdings bei den Weinbergen, deren Besitz schon für sich genommen exklusiv war. Ende des 18. Jahrhunderts stellten Weinberge 1,3 Prozent der landwirtschaftlichen Grundstücke in Mähren dar – mit rückläufiger Tendenz. Im Jahr 1900 waren es nur noch 0,5 Prozent.¹⁷ Eben zu dieser Zeit erreichten die mährischen Weinanbaugebiete ihre größte Ausdehnung, was auf die Verbäuerlichung der Winzerei zurückzuführen war, im Zuge derer eine überregionale pannonische Winzereikultur entstand.¹⁸ Sie um-

¹⁴ Vgl. zuletzt Čechura, Jaroslav: Broumovská rebelie [Die Braunauer Rebellion]. Praha 1997. – Ders.: Selské rebelie roku 1680 [Die Bauernrevolten des Jahres 1680]. Praha 2001.

¹⁵ Bei der Mehrheit der Grundstücke handelte es sich um Dominikalgrundstücke, die der Obrigkeit gehörten, zahlenmäßig folgten darauf die untrennbaren Rustikalgrundstücke, die von den Untertanen beackert wurden und die Allmende, d. h. der gemeinsame Boden der Gemeinde. Die übrigen, sogenannten freie Grundstücke standen den Besitzer frei zur Verfügung und waren trennbar vom Anwesen. Das war das sogenannte Überland. Zur Kategorie des Eigentums im Weinbau: Markel, Martin: Svoboda mezi feudalismem a kapitalismem aneb Vliv hospodářsko-společenských struktur na vývoj vinorodé krajiny jižní Moravy [Freiheit zwischen Feudalismus und Kapitalismus oder Der Einfluss der ökonomisch-sozialen Strukturen auf die Entwicklung der Weinlandschaft Südmährens]. In: Ponešová, Barbora / Foretník, Jan (Hgg.): Krajina jako dílo [Die Landschaft als Werk]. Brno 2014, 30-35.

¹⁶ Radimský, Jiří / Trantírek, František: Tereziánský katastr moravský (Prameny z 2. poloviny 18. století k hospodářským dějinám Moravy) [Das Theresianische Kataster Mährens (Quellen aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Wirtschaftsgeschichte Mährens)]. Praha 1962, 22 f.

¹⁷ Ebenda 29.

¹⁸ Zum Phänomen der Verbäuerlichung der Winzerei: Sandgruber, Roman: Österreichische Geschichte. Ökonomie und Politik. Wien 1995, 110 f. – Landsteiner: Weinbau und Gesellschaft in Ostmitteleuropa (vgl. Anm. 12). – Markel, Martin: Vznik sklepních areálů z hlediska historické typologie vinohradnických oblastí [Die Entstehung der Kellerareale unter

fasste die Landschaften der Weinregionen Südmährens, Niederösterreichs, des Burgenlandes, Ungarns und der Slowakei, die klimatisch günstige Bedingungen für den Anbau von Wein aufwiesen, vor allem wenig Niederschläge und viel Sonne. Diese Entwicklung fiel in die letzte Phase der Feudalherrschaft, in der die Untertanen Attribute der Freiheit – mit Ausnahme der politischen – erlangten, und das aus der Hand des absolutistischen Staates, der das Verhältnis zwischen Untertanen und Obrigkeiten regelte.

Wie attraktiv der Besitz freier Weinberge war, lässt sich am Beispiel der „mährischen Choden“ zeigen, das heißt von Untertanen auf der Herrschaft der Prämonstratenser des Klosters Bruck (Louka), die in Urbau (Vrbovec) über ein eigenes Landgericht verfügten. Die Region um Znaim (Znojmo) war seit 17. dem Jahrhundert für die Entwicklung der mährischen Winzerei von großer Bedeutung. Bereits die ältere Forschung hat festgestellt, dass diese Region nach dem Dreißigjährigen Krieg zum ertragreichsten Weinbaugebiet Mährens wurde und damit die Ortschaften entlang der Linie Seelowitz (Židlochovice) – Auspitz (Hustopeče) – Nikolsburg (Mikulov) ablöste.¹⁹ Zudem haben Studien bewiesen, dass die Verbäuerlichung des Weinanbaus rund um Znaim am intensivsten war. Von Mitte des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts bildete sich auch in Mähren ein sekundäres Weinbaugebiet heraus, also ein Gebiet, das zwar über eine lange Tradition verfügte, die bis zum Hochmittelalter zurückreichte, für die jedoch die Verbäuerlichung einen entscheidenden Entwicklungssprung brachte. Denn erst als die untertänigen Winzer zu den wichtigsten Weinproduzenten wurden, konnte sich dieser Bereich wirklich entfalten. Zu diesem Prozess gehörte auch die Entstehung von Gassen mit Weinkellern am Rand oder außerhalb des bebauten Gebiets der Winzergemeinden. Das war auch über Mähren hinaus eine Seltenheit, da die räumliche Trennung von Wirtschaften und Wohnen für die traditionelle Gesellschaft untypisch war.

Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das Gebiet um Znaim zum Ziel von Angriffen niederösterreichischer Weinbauern, die sich über die ihrer Meinung nach willkürliche Anlage neuer Weinberge und die wachsende Konkurrenz der mährischen Weine auf dem lukrativen Wiener Markt empörten.²⁰ Freilich war die rasante Erweiterung der Anbaufläche für die Gegend um Znaim schon im ausgehenden 17. Jahrhundert kennzeichnend gewesen,²¹ hatte sich hier der Wiederaufbau nach den Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs doch vergleichsweise intensiv gestaltet. Auch im 18. Jahr-

dem Aspekt der historischen Typologie der Weinbaugebiete]. In: Památková péče o objekty vinohradnické povahy. Die Pflege von Denkmälern des Weinbaus. Brno 2014, 99-110. – *Ders.*: Vinař (vgl. Anm. 11).

¹⁹ *Matějek, František*: Moravské vinice a třicetiletá válka (1. část) [Die mährischen Weingärten und der Dreißigjährige Krieg (1. Teil)]. In: Sborník historický ČSAV 32 (1984) 49-119.

²⁰ *Landsteiner, Erich*: Víno a hranice. Vinařství a obchod s vínem v moravsko-dolnorakouském pohraničí [Der Wein und die Grenze. Winzerei und Weinhandel im mährisch-niederösterreichischen Grenzgebiet]. In: *Komlosyová, Andrea / Bůžek, Václav / Svátek, František* (Hgg.): Kultury na hranici. Jižní Čechy – Jižní Morava – Waldviertel – Weinviertel [Kulturen an der Grenze. Südböhmen – Südmähren – Waldviertel – Weinviertel]. Waidhofen an der Thaya 1995, 143-148.

²¹ *Johnson, Hugh*: Příběh vína [Die Geschichte des Weins]. Bratislava 2008, 111.

hundert ließ das Interesse der Untertanen, neue Weinberge anzulegen, nicht nach. Diese Erscheinung haben die Historiografie und Ethnografie zu Mähren bisher nur beschrieben, nicht aber hinterfragt oder interpretiert. Der überwiegende Teil der Literatur zur Geschichte der Winzerei konstatiert lediglich, dass der Weinanbau nach dem Dreißigjährigen Krieg zu einer Domäne der niederen bäuerlichen Schichten – von Häuslern und Inleuten – wurde.²² Hinter dieser Verbäuerlichung stand der Wunsch nach einer selbstständigen ökonomischen Existenz, die der Besitz eines Weinbergs ermöglichte.²³ Doch wirtschaftliche Interessen allein genügen nicht, um das Phänomen zu erklären. Es gilt auch, das Streben der Untertanen nach Handlungsfreiheit in den Blick zu nehmen.

Am Beispiel der Landwirte und Winzer von Urbau lassen sich die vielfältigen Gründe für den Aufschwung der mährischen Winzerei in den untertänigen Schichten im 18. Jahrhundert gut untersuchen. Urbau liegt an der Grenze zwischen dem primären und dem sekundären Weinbaugebiet: Das erste stellte ein Produkt der Verbäuerlichung der Winzerei dar, bei dem zweiten handelt es sich um Weinregionen mittelalterlichen Ursprungs. Ihr Zentrum bildete jeweils eine wichtige Weinbaustadt, deren Bürger alles koordinierten, was mit dem Wein zusammenhing. Sie investierten in den Weinbau und kümmerten sich um die Erzeugung von und den Handel mit Wein. Urbau gehörte zwar zum Umland von Znaim, im Unterschied zu den nahegelegenen Orten Schattau (Šatov), Poppitz (Popice) und Deutsch Konitz (Konice) hatte es jedoch nicht die Struktur einer Winzergemeinde, sondern einer Getreide- und Weinbaugemeinde. Deshalb gab es hier genügend Raum für den Boom, der mit der Verbäuerlichung der Winzerei einherging. Die sekundäre Weinbauregion bildete sich östlich und nordöstlich von Urbau in der Herrschaft Joslowitz (Jaroslavice) und im Tal der Jaispitz (Jevišovka) heraus.

Urbau war seit dem Mittelalter Sitz eines Landgerichts, dem ein Landrichter vorstand, an den sich zahlreiche Gemeinden des Znaimer Kreises wenden konnten. Dieses Gericht war mit dem Amt des Znaimer Burggrafen verbunden und konstituierte sich offenbar in der Folge des Erlöschens der Gerichtsbefugnisse des Znaimer Villicus (d.h. des Herrngutsverwalters). Urkundlich wurde das Urbauer Gerichtsprivileg erstmals 1497 von König Wladislaw festgehalten und von da an bis Ende des 16. Jahrhunderts von allen mährischen Herrschern bestätigt.²⁴ Dass dieses Statut auch mit einer Befreiung von der Robot verbunden war, gewann an Bedeutung, als sich die Gutsherrschaft über die Untertanen durchsetzte, was 1604 auch die Obrigkeit des Stifts Klosterbruck in den gedruckten Statuten ihrer Gemeinden festhielt.

²² *Frolec*: Jihomoravské vinohradnictví (vgl. Anm. 10). – *Pokorný*, Pavel: Tradiční vinařství na Moravě [Der traditionelle Weinbau in Mähren]. Mikulov 2013.

²³ Vgl. *Markel*: Vznik sklepních areálů (vgl. Anm. 18).

²⁴ Zur Geschichte der Urbauer Rebellion vgl.: *Schramm*, Wilhelm: Die Urbauer Privilegien. Notizenblatt der historisch-statistischen Section 1888, 18-20. – *Reichert*, Jan: Rozhodnutí sporu mezi klášteřem Luckým na Dyji a čtyřmi poddanými obcemi r. 1701 [Die Entscheidung im Streit zwischen dem Kloster Bruck an der Thaya und vier untertänigen Gemeinden 1701]. In: *Časopis moravského musea zemského* 5 (1905) 112-115. – *Strauß*, Emil: Bauernelend und Bauernaufstände in den Sudetenländern. Prag 1929, 97.

Die systematische Errichtung einer großen Eigenwirtschaft, die im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts ihren Anfang nahm, berührte verschiedene Freiheiten der einzelnen Gemeinden der Herrschaft. Bereits zu jener Zeit begann der Abt des Klosters Bruck, von den Urbauern Robotleistungen einzufordern. Zudem versuchte er, den freien Weinausschank zu unterbinden. Da dieser innerhalb der feudalen Ökonomie aber sehr wichtig war und eines der Privilegien darstellte, das den Urbauer Untertanen die Existenz sicherte, setzten sich diese entschieden gegen diese Bestrebungen zur Wehr. Nach 1620 verband sich zudem der Protest gegen die Robot und das obrigkeitliche Schankmonopol mit der Verteidigung des Landgerichts. Diese Konflikte zogen sich über mehr als ein Jahrhundert hin, wobei die Brucker Prämonstratenser mehr als einmal alle Mittel ausschöpften, die ihnen das Machtsystem bot, um auf ihrem Dominium ihren Willen und ihre Interessen durchzusetzen, und sehr brutal gegen den Widerstand vorgingen. Die erste intensive Welle der Auflehnung der Bewohner von Urbau, Groß Olkowitz (Oleksovice), Rausenbruck (Strachotice) und Kallendorf (Chvalovice) erfolgte zwischen 1673 und 1679. Der Konflikt endete vor dem Kaiser. Leopold I. ordnete einen Ausgleich zwischen Obrigkeit und Untertanen an, in dem er es einerseits ablehnte, das Gerichtsprivileg von Urbau zu bestätigen, andererseits aber dem Kloster bei der Durchsetzung der Leibeigenschaft Schranken auferlegte. Unter anderem durfte Robot nicht außerhalb der Gemeinde verlangt werden, was im Fall von Urbau und Kallendorf, wo sich keine herrschaftlichen Meierhöfe befanden, bedeutete, dass nur sehr geringe Arbeitsleistungen eingefordert werden konnten.

Dieser Ausgleich hatte jedoch nicht lange Bestand. Schon 1691 flammten die Konflikte zwischen dem Kloster und seinen Untertanen wieder auf. Erneut stand Urbau an der Spitze der Auseinandersetzungen, die keineswegs nur mit verbalen Mitteln ausgetragen wurden. So wurden 1695 die Mönche in den Speisesaal des Klosters Bruck eingeschlossen; auch griffen die Urbauer die Weinvorräte der Obrigkeit an und leerten die Fässer im Klosterkeller. Allerdings wurden sie mit Gewalt unterworfen: Todesurteile und Verurteilungen zu Kerkerhaft auf dem Spielberg ergingen, die Konfiskation der Höfe wurde angedroht. 1701 hob der Kaiser den ursprünglichen Ausgleich auf.²⁵

In dieser Situation, in der sich abzeichnete, dass es bei der Aufhebung des Gerichts bleiben und das Kloster die Einführung der Robot nach dem Landesusus durchsetzen würde, sicherten sich die Urbauer Halblöhner, also die Masse der selbstständigen Bauern in der Gemeinde, die Einnahmen aus dem Wein. Ihr Interesse richtete sich dabei besonders auf das Propinationsrecht, das Recht den Wein auszuschenken, bei dem die kaiserliche Verordnung einen gewissen Spielraum ließ.²⁶ Der Kaiser ordnete die verpflichtende Abnahme des obrigkeitlichen Bieres und Branntweins an, gestand den Untertanen jedoch den freien Weinausschank zu. Im Gegenzug verpflichteten sich die Urbauer nun sogar zu Robotdiensten. Im Juli 1703 bestätigte das Kloster diese Regelungen und gestattete „aus reiner Gnade“ den Urbauern den

²⁵ *Schramm*: Die Urbauer Privilegien (vgl. Anm. 24). – *Reichert*: Rozhodnutí sporu (vgl. Anm. 24).

²⁶ *Ebenda*.

Ausschank „eigenen und fremden Weines“. ²⁷ Ebenso gingen Rausenbruck und Groß Olkowitz auf die Abnahme des herrschaftlichen Bieres und Branntweins bei freiem Weinausschank ein. ²⁸

Die kaiserliche Verordnung aus dem Jahre 1701 verpflichtete zwar die Urbauer, Groß Olkowitz, Rausenbrucker und Kallendorfer zur Abnahme von zehn Fässern alten Weins, dieser sollte jedoch nicht im (herrschaftlichen) Wirtshaus ausgeschenkt werden, sondern war in den Häusern der Untertanen zu lagern. Auf diese untätigen Anwesen bezog sich auch der freie Ausschank. In diesem Zusammenhang stößt man wieder auf die Entstehung der Kellergassen. Die Anwesen in Südmähren, die vor allem Getreidebau betrieben, verfügten nicht über die Ausstattung, die für den Weinausschank nötig war, also über Keller und Presshäuser. Da das Schankrecht an das Haus des Winzers gebunden war, war die Errichtung von Kellerarealen außerhalb der Gemeinde eine naheliegende Lösung.

Das Beispiel der Winzer auf dem Klosterbrucker Dominium zeigt, dass der Weinausschank der einzige Bereich war, in dem diese frei entscheiden konnten. Somit ist es nicht verwunderlich, dass die Zahl untätiger Weinberge zunahm. Denn über diese konnten die untätigen Weinbauern selbst verfügen, obgleich die rechtliche Autonomie der Weinberge sowohl durch den absolutistischen Staat als auch durch die Obrigkeiten eingeschränkt wurde. Am Urbauer Beispiel wird aber auch klar, dass die Erlaubnis, Wein auszuschanken, als vorübergehendes Zugeständnis galt. Dies wollten die Urbauer ändern und als Joseph I. im Jahr 1705 den Thron bestieg, was große Hoffnungen auf Veränderungen und eine Welle von Petitionen auslöste, mit denen Untertanen um die Bestätigung alter Privilegien ersuchten, bemühte man sich auch in Urbau um eine Festschreibung von Rechten. ²⁹

Damit begann die dritte Welle des Widerstands der Urbauer, die von 1705 bis 1713 dauerte. Offenbar stellten sich die Urbauer an die Spitze der bewaffneten Untertanen aus dem Znaimer Kreis, deren Aufgabe es ursprünglich gewesen war, die mährische Landesgrenze gegen einen Einfall der aufständischen Kuruzen aus Ungarn zu schützen. ³⁰ Die Aktion endete jedoch in einer Aufruhr gegen die feudale Herrschaft und schließlich in der Auflösung dieser Abteilungen. Ihre Ziele konnten die Protes-

²⁷ Moravský zemský archiv v Brně [Mährisches Landesarchiv Brünn, weiter MZA], fond E 57 loučtí premonstráti [Prämonstratenserstift Bruck], kart. 30, sign. J 13. Abnahmevertrag für den Wein zwischen Klosterbruck und der Gemeinde Urbau (1703).

²⁸ MZA Brno, fond E 57 loučtí premonstráti [Prämonstratenserstift Bruck], kart. 30, sign. J 11, J 12. Abnahmevertrag für den Wein zwischen Klosterbruck und der Gemeinde Groß Olkowitz (1703).

²⁹ Zur politischen Bewegung der Untertanen in Mähren zu Beginn des 18. Jahrhunderts vgl.: Dufka, Jiří: Spory poddaných s vrchnostmi na Moravě počátkem 18. století [Die Auseinandersetzungen der Untertanen mit den Obrigkeiten in Mähren zu Beginn des 18. Jahrhunderts]. Diplomová práce FF MU, Brno 2006. – Vašek, Vladimír: Poddanské nepokoje na Moravě v letech 1705-1706 [Die Untertanenunruhen in Mähren in den Jahren 1705-1706]. In: Vlastivědný věstník moravský 35 (1983) H. 1, 27-39.

³⁰ Machatka, Oswald: České země a povstání Františka II. Rákócziho (S hlavním zřetelom k Moravě a Slezsku) [Die böhmischen Länder und der Aufstand von Ferenc II. Rákóczi (Unter besonderer Berücksichtigung Mährens und Schlesiens)]. In: Časopis Matice moravské 74 (1955) 245-277.

tierenden nicht erreichen. Vielmehr befahl Karl VI. den Urbauern 1713, „auf ewig zu schweigen“; ein Gebot, an das sich die Unterlegenen allerdings nicht hielten, als ihre Hoffnungen enttäuscht wurden.

Der letzte bedeutende Akt der Auflehnung gegen die Leibeigenschaft – wenn auch nicht das letzte Aufbäumen – erfolgte in Urbau 1723/24. Diesmal ging es vor allem darum, den Status königlicher, also freier Untertanen zu erhalten.³¹ An der Entwicklung dieser Konflikte und Forderungen lässt sich deutlich ablesen, wie stark das Streben nach Freiheit und wie eng die Verbindung zwischen dem Winzerhandwerk und den Freiheitsrechten war. Gerade in einem so massiven und langandauernden Streit wie dem in Urbau trat dieses Wechselverhältnis offen zutage. Aus obrigkeitlicher und staatlicher Sicht kam es überhaupt nicht in Frage, auf die Forderungen der Untertanen einzugehen – und so ging man drastisch gegen diese vor: Die männliche Bevölkerung von Urbau wurde auf dem Spielberg in Brünn interniert, bis die Frauen die Privilegien herausgaben. Danach wurden die Wirtschaften derer, die als Rädelführer ausgemacht wurden, konfisziert. Fortan sollte es bei den begrenzten Freiheiten bleiben, die traditionell vom Status des jeweiligen Grundstücks, der Weinberge, abhingen.

Dass im Weinbau bestimmte freiheitliche Elemente galten, war jedoch auch auf Erwägungen der privilegierten Schichten, also der mährischen Landstände, zurückzuführen. Der gesamte Komplex der Regulierung der Weinherstellung und des Weinhandels stellte einen relativ unübersichtlichen Teil der Landespolitik dar, die sich aber für die Zeit seit dem 16. Jahrhundert aufgrund der großen Bedeutung, die die Winzerei in Mähren und in Niederösterreich hatte, recht genau nachvollziehen lässt. In Mähren wurden in den 1670er Jahren während der Konsolidierung des Landes nach dem Dreißigjährigen Krieg legislative Maßnahmen durchgesetzt, in denen sich das Bestreben des Staates, die Weinerzeugung unter seine Kontrolle zu bringen, deutlich zeigte. Dieser versuchte, in die Vorschriften, das sogenannte Bergrecht, einzugreifen,³² die die Eigentums- und arbeitsrechtlichen sowie technologischen Angelegenheiten der Weinberge regelten. So gab 1677 der königliche Richter in Znaim die sogenannte zweite Redaktion der Bergordnung (nach der Klassifikation von Jiří Bílý)³³ heraus, nachdem die strittigen Fragen vor dem Znaimer Stadtgericht geklärt worden waren. Diese Bergvorschriften wurden zugleich auch vom Kloster Bruck und von den Strahover Prämonstratensern für Deutsch Konitz übernommen. Vorausgegangen war dem bereits 1652 eine Vereinbarung zwischen

³¹ In gewisser Weise war Urbau, wo es den benachbarten niederösterreichischen Hofbesitzern, Gemeinden oder ganzen Herrschaften schon 1749 ermöglicht wurde, sich aus der Untertänigkeit freizukaufen, seiner Zeit voraus. In keinem anderen Kronland findet sich dazu eine Entsprechung. Vgl. *Vocelka*, Karl: Österreichische Geschichte 1699-1815. Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat. Wien 2004, 333.

³² Dem Bergrecht entsprechend entstand im Mittelalter die Weinbergautonomie mit dem Bergmeister an der Spitze. Ihm kam die Aufgabe zu, Streitigkeiten zwischen den Weinbergbesitzern, den sogenannten Berggenossen, zu schlichten und die Arbeit in den Weinbergen im Auge zu behalten. Vgl. *Frolec*: Jihomoravské vinohradnictví 84-87 (vgl. Anm. 10).

³³ *Bílý*, Jiří L.: *Ius montium. Právo moravských vinohradních hor* [Ius montium. Das Recht der mährischen Weinberge]. Olomouc 2003, 154-176.

dem Kloster und der Stadt. Die Zielrichtung des königlichen Stadtgerichts in Znaim war also klar. Offenbar übernahmen auch andere Obrigkeiten die grundlegenden Züge dieser Ordnung. Darauf deuten Übereinstimmungen bei einigen Instituten (z.B. zwei Bergmeistern) in der Herrschaft Joslowitz hin, wenngleich hier die Position des obrigkeitlichen Gerichts erhalten blieb.³⁴ Insgesamt wurde zwischen 1620 und Mitte des 19. Jahrhunderts die obrigkeitliche Aufsicht im Weinbau so verstärkt, dass für einen Außenstehenden nicht mehr zu erkennen war, wo grundherrliche Obrigkeit endete und bergrechtliche begann, beide verschmolzen gewissermaßen miteinander.³⁵ Dagegen war im Gebiet von Nikolsburg, trotz im Grunde identischer Feudalverhältnisse, diese doppelte Herrschaft auch vor dem Ende des Feudalismus traditionell unterscheidbar.

Mit der Unifizierung des Weinbaus hing auch die Verordnung von 1679 zusammen, die das Anlegen von Weinbergen an „schädlichen Plätzen“, das heißt ungeeigneten Orten, landesweit untersagte.³⁶ Offensichtlich bezog sich der Begriff „schädliche Weinberge“ nicht ausschließlich auf die natürlichen Bedingungen des betreffenden Ortes; eine genaue Analyse der Hintergründe und des Inhalts dieser Vorschrift steht aber noch aus. Mit Sicherheit gesagt werden kann lediglich, dass sich die Stadt Znaim unverzüglich gegen die Unifizierung stellte und verlangte, die Sonderstellung ihrer Weinberge beizubehalten, eine Forderung, die sie 1684 wiederholte.³⁷

Diese Regulierung löste also unmittelbar Konflikte aus; gestritten wurde über ihren Umfang wie über ihre Gültigkeit und Einhaltung. Der größten Belastungsprobe war sie Mitte des 18. Jahrhunderts ausgesetzt, als es zwischen Mähren und Niederösterreich zu einem großen Streit um das Recht zur Neuanlage von Weinbergen kam. Hier erreichte die Regulierung nämlich bereits vor Mitte des 18. Jahrhunderts die Phase, in der keine weiteren Weinberge mehr zugelassen werden sollten. 1754 beschwerten sich die Winzer aus Retz, einem primären Weinbaugebiet, das offensichtlich stagnierte, über die Winzer aus dem südlichen Znaimer Kreis. Sie erhielten Unterstützung von den niederösterreichischen Ständen und gemeinsam forderte man von den mährischen Ständen, dem Retzer Vorbild zu folgen und die Anlage neuer Weinberge in Mähren einzustellen. Die Mährer lehnten das ab und argumentierten bereits 1756 damit, dass „jeder seinen Grund und Boden, wie er will, nutzen könne“.³⁸ Das war eine für die Zeit ungewöhnlich freisinnige Auffassung der Eigentumsrechte. Allerdings sollte man daraus nicht vorschnell auf eine besonders liberale Gesinnung im mährischen Adel schließen. Denn das Recht, von dem hier die

³⁴ MZA Brno, fond B 1 Gubernium, sign. W 210. Všeobecný vinohradní řád pro Markrabství moravské (v příl. horenské řády), panství Jaroslavice [Allgemeine Weinbergsordnung für die Markgrafschaft Mähren (in der Beilage Weinbergordnungen), Herrschaft Joslowitz].

³⁵ MZA Brno, fond D 8. Vceňovací operáty [Schätzungsoperate], Obce okresů Znojmo a Břeclav [Gemeinden der Bezirke Znaim und Lundenburg].

³⁶ MZA Brno, fond B 1 Gubernium, sign. W 79. Zmenšení příliš hojně zakládaných vinohradů 1756-1779 [Verringerung der zu zahlreich angelegten Weinberge 1756-1779].

³⁷ Státní okresní archiv Znojmo (Staatliches Bezirksarchiv Znaim, weiter SokA), fond Zlomky starých registratur [Fragmente alter Registraturen], inv. č. 97. Výtah z pamětní knihy zemského sněmu v roce 1684 [Auszug aus dem Gedenkbuch des Landtags von 1684].

³⁸ MZA Brno, fond B 1 Gubernium, sign. W 79. Zmenšení příliš hojně zakládaných vinohradů 1756-1779 (vgl. Anm. 36).

Rede war, betraf nur die freien Grundstücke, die es breiten dörflichen Schichten ermöglichten, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Diese waren also, wie bereits Landsteiner konstatierte, ein südmährisches Gegenstück zu der in den Bergregionen der böhmischen Länder entstehenden häuslichen Protoindustrie.³⁹

Die Niederösterreicher ließen aber nicht locker und so bauten die Mährer ihre Argumentation weiter aus. Im Jahr 1763 gaben sie an, die schlechten Weinberge auf Grundlage der Verordnung von 1679 aufgeben, die guten indessen behalten zu wollen. Zudem brachten sie vor, dass die Anschuldigungen aus Niederösterreich unbegründet seien. Denn nur in drei mährischen Kreisen gebe es Weinberge, und auch dort nicht überall, und keiner dieser Kreise produziere einen Überschuss an Wein. Zudem behaupteten die Mährer, der niederösterreichische Wein habe eine höhere Qualität als der mährische.

Den Wiener Hof überzeugte schließlich das Argument der Bodenqualität: Viele Lagen in den sekundären Weinbaugebieten hatten sandige Böden, ihre Nutzung für den Anbau von Wein versprach dem Staat neue Steuereinnahmen. Diese Aussicht auf finanziellen Gewinn war am Ende ausschlaggebend und so es kam nicht zu einer landesweiten Regulierung der Neuanlage von Weinbergen. Aber die Geschichte zeigt auch, wie wirkungsmächtig die Idee der Freiheit der Nutzung des Bodens war.

Urbau und Rausenbruck sind Beispiele für die Herausbildung jener sekundären Weinbauregion im Raum des Joslowitzer Hügellandes. Allein in der letzten Phase der Verbäuerlichung wuchs der Ertrag der Weinberge zwischen 1789 und 1819 in Urbau um 15 Prozent. In Rausenbruck mit der Wüstung Niemschitz (Němčice) wurden neue Weinberge angelegt, nicht anders als in vielen Gemeinden der Herrschaft Joslowitz, die insgesamt hohe Wachstumsraten verzeichnen konnten. Eine ähnliche Tendenz wies Groß Olkowitz im Jaispitz-Tal auf, wo der Ertrag um ganze 19 Prozent zunahm. Lechwitz (Lechovice), eine weitere Gemeinde der Klosterbrucker Herrschaft an der Jaispitz, bat Anfang des 18. Jahrhunderts das Kloster um die Erlaubnis, neue Weinbauflächen anlegen und eigenen Wein ausschenken zu dürfen.⁴⁰ Hier konnte an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ein um 88 Prozent erhöhter Ertrag aus den Weinbergen erzielt werden.⁴¹ Es ging also weniger um eine qualitative Steigerung als um eine flächenmäßige Expansion des freien Bodens, auch wenn die neu angelegten Weinberge an von der Obrigkeit geschlossene Weinberge grenzten. Mit der expandierenden Fläche nahmen auch die Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten der Winzer zu, es wuchsen ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit und ihr Selbstbewusstsein.

Dieses sekundäre Weinbaugebiet glich sich dadurch den Privilegien (und Freiheiten) der Winzergemeinden des primären Gebietes an. In erster Linie wiesen die

³⁹ Landsteiner, Erich: Pěstování vína [Der Weinbau]. In: Bartoněk, Antonín/Beneš, Bohuslav/Müller-Funk, Wolfgang u. a. (Hgg.): Průvodce krajem a jeho kulturou. Waldviertel. Weinviertel. Jižní Morava [Führer durch das Land und seine Kultur. Waldviertel, Weinviertel, Südmähren]. Břeclav 1999, 130-137.

⁴⁰ MZA Brno, fond E 57 Premonstráti Louka [Prämonstratenserstift Bruck], kart. 30, sign. J 16 Weinausschank und die neue Weinberge in Lechwitz (1708), sign. J 17 Weinausschank und die neue Weinberge in Lechwitz (1715).

⁴¹ Markel: Svoboda mezi feudalismem a kapitalismem (vgl. Anm. 15).

Gemeinden des primären Gebietes einen hohen Anteil freien Bodens auf. So bestand das Znaimer Gebiet Schattau (Šatov) ausschließlich aus freiem Boden. In Gnadlersdorf (Hnanice) war der Großteil des Bodens frei, die Einwohner dieses Ortes bezeichneten sich als Bürger. In Deutsch Konitz waren drei Viertel der im Grundbuch verzeichneten Flächen frei, in Alt und Neu Schallersdorf (Starý und Nový Šaldorf) zwei Drittel und in Edelspitz (Sedlešovice) ein Drittel.⁴² Die Schattauer waren bereits im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts gegen festgesetzte jährliche Gebühren vom Zehnt und den Roboten befreit worden.⁴³ In reinen Winzergemeinden wurden Feudalleistungen also in Geldzahlungen umgewandelt, denn bereits seit dem Hochmittelalter stellte die Winzerei eine tragende Säule der Warenproduktion auf dem Land dar, wo ansonsten die Natural- und Getreidewirtschaft dominierten.

Gnadlersdorf (Hnanice) erweiterte seinen Wirtschaftsraum durch Marktprivilegien. Sehr zum Missfallen der Znaimer Bürger gelang es dem Ort Anfang des 18. Jahrhunderts,⁴⁴ mit den eingeführten Znaimer Märkten zu konkurrieren. Dabei widersprach gerade die Konkurrenz den Prinzipien der traditionellen Ökonomie, die dem Unterhalt der Familie den Vorrang gab und den ökonomisch-sozialen Status ihrer Träger deshalb durch Privilegien und Monopole absicherte. Die Spannungen zwischen Gnadlersdorf und Znaim verloren sich nach der Mitte des 18. Jahrhunderts. Offenbar fanden die Gnadlersdorfer Winzer einen anderen Weg, ihren Wunsch nach mehr Freiheit bei der Ablösung der leibeigenen Pflichten gegenüber der Obrigkeit zu erfüllen. In Joslowitz indessen versuchte die Obrigkeit nach 1750, die Effektivität auf dem Dominium sicherzustellen, indem sie alle wirtschaftlichen Aktivitäten der Herrschaft mit Ausnahme der Getreideproduktion zu verpachten begann. Es lässt sich nur vermuten, dass die Initiative dazu von der Marquise Pignatelli ausgegangen war,⁴⁵ die die Althannschen Besitzungen verwaltete und aus ihrer mediterranen Heimat ein System kurzfristiger Verpachtungen mitbrachte (sogenannte Bestandverträge, eine spezifische feudale Eigentumskategorie). Und da auch die Robot von den Obrigkeiten ökonomisch letztlich als Einnahme gewertet wurde, erhielten viele Gemeinden dieser Herrschaft die Möglichkeit, sich von ihr freizukaufen. Der Obrigkeit ging es primär um den finanziellen Gewinn, daher wurden die Verträge immer auf ein Jahr abgeschlossen.⁴⁶ Die Gnadlersdorfer unterschrieben solche Verträge in den Jahren von 1759 bis 1763, dann erneut 1766 und 1777 sowie von

⁴² *Ebenda*.

⁴³ *Wieder*, Ludwig: Markt Schattau. Znaim 1925.

⁴⁴ *Auer*, Josef: Hospodářské poměry ve Znojmě a na Horním a Dolním statku města Znojma od 30leté války až do roku 1848. 1. část [Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Znaim sowie im Oberen und im Unteren Gut der Stadt Znaim vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Jahr 1848. 1. Teil]. In: *Ročenka Státního okresního archivu ve Znojmě* 8 (1993) 17-106, hier 59.

⁴⁵ Anna Maria Pignatelli wurde 1689 im katalanischen Alcudia geboren, sie war eine Favoritin des spanischen Königs Karl III., der sie 1709 mit dem Grafen von Althann vermählte. Als Karl VI. die Krone von seinem Bruder Josef I. übernahm, lebte Anna Maria Pignatelli, verheiratete Althann, in Österreich. Nach dem Tod ihres Mannes führte sie die Althannschen Herrschaften. Sie starb 1755 in Wien.

⁴⁶ *Markel*, Martin: Der Einfluss der Untertanenordnungen auf die Ausbildung der nationalen Gesellschaft. In: *Die Liechtenstein: Kontinuitäten-Diskontinuitäten*. Hg. Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission. Vaduz 2013, 201-208.

1782 bis 1784. Schließlich kaufte sich die ganze Gemeinde im Zuge der Abschaffung bzw. Auslösung der Robot Anfang des 19. Jahrhunderts frei. Im primären Gebiet bei Znaim hatten auch die Konitzer bescheidene Robot von nur wenigen Tagen pro Jahr.⁴⁷ Mit wöchentlich zwei Tagen hatten desgleichen die Untertanen der Kreuzherren von Pöltenberg (Hradiště) in den benachbarten Orten Poppitz (Popice) und Kaidling (Havraníky), zwei weiteren reinen Winzerdörfern des primären Weinbaugesbietes, eine niedrigere Robot zu leisten, als es in Mähren zu der Zeit üblich war.⁴⁸

Im Interesse einer rechtlichen Vereinheitlichung glich Kaiser Joseph II. im Jahr 1784 das primäre und das sekundäre Weinbaugesbiet in Mähren einander an, indem er allen Winzern das Recht gewährte, eigenen Wein auszuschenken (das Recht des sogenannten Buschenschanks) und die Entscheidung darüber den Grundherren entzog – zu deren großem Missfallen, weshalb diese Verordnung 1787 erneut erlassen wurde. Noch 1835 versuchten die mährischen Stände, ihr Propinationsrecht zu erneuern.⁴⁹ In einer zweiten Verordnung ermöglichte es Joseph II. den Untertanen, Wein außerhalb der Weinberge anzubauen. Diese Freiheiten für die Winzer hatten in Verbindung mit der Aufhebung der persönlichen Abhängigkeit der Untertanen von den Obrigkeiten und dem Übergang der gekauften Wirtschaften in das Eigentum der Untertanen Bestand. Anders verhielt es sich mit den Bestrebungen, die Robotpflichten für alle abzuschaffen und im Rahmen der neuen Steuer- und Urbarmessreform in eine vom Staat festgesetzte Gebühr umzuwandeln, die bei maximal zwölf Prozent des Bruttoertrags der Wirtschaft liegen sollte. Diese Pläne wurden nach dem Tod des Kaisers gestoppt.⁵⁰ Doch auch hier zeigte sich die Exklusivität des Winzermilieus. Denn dass dieses einen gewissen Grad an Freiheit genoss, war selbst für die Gegner der Aufhebung feudaler Verhältnisse selbstverständlich.

Der bestehende Freiraum und seine kontinuierliche Erweiterung durch die süd-mährischen Winzer, die hier am Beispiel der Gegend um Znaim dargestellt wurde, wirkte sich auch auf den Charakter des produzierten Weines aus, beeinflusste also dessen Terroir. Die Weine aus den primären Weinbauregionen hatten traditionell einen guten Ruf. Vom 17. bis 19. Jahrhundert wurden sie oft als „Gebirgswein“ beschrieben, was in der Zeit als Bezeichnung für eine verlässliche hohe Qualität stand. So galt der Schobeser (Šobeské) (im Grundbuch der Gemeinde Baumöhl verzeichnet) in einer systematischen Beschreibung der landwirtschaftlichen Produktion der 1840er Jahre als „vorzüglich guter Gebirgswein“, wobei hinzugefügt wurde, dass seine Produktion an den steilen Hängen „beschwerlich“ sei und „die größte Müheanwendung“ erfordere.⁵¹ Die strapaziöse Produktion war jedoch nicht der Grund dafür, dass die Winzerei in Baumöhl stagnierte. Vielmehr erwies sich die Beschränkung der Weinanbaufläche auf zehn Joch, das sind etwa 5,7 Hektar, als hinderlich. Angesichts der Prozesse, die die primären Weinbaugesbiete während der Verbäuerlichung durchliefen, bestand keine Voraussetzung für eine Erweiterung dieser

⁴⁷ *Radimský/Trantírek*: Tereziánský katastr moravský 295 (vgl. Anm. 16).

⁴⁸ Das übliche Maß lag für die Bauern bei drei Tagen Spanndienst. *Ebenda* 293.

⁴⁹ *Krofta*, Kamil: *Dějiny selského stavu* [Geschichte des Bauernstandes]. Praha 1949, 368.

⁵⁰ *Ebenda* 354-360.

⁵¹ MZA Brno, fond D 8 vceňovací operáty [Schätzungsoperate], kart. 21, sign. 51. Podmolí.

Fläche. So produzierte der Ort in den 1870er Jahren 300 Hektoliter Wein, was vergleichsweise wenig war und über die Dichte des Weinanbaus Aufschluss gibt.⁵² Klagen über die Situation von Baumöhl ziehen sich durch das gesamte 19. Jahrhundert, selbst die Gelehrten der „k. k. Mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde“ konstatierten, dass Schobes eine Erneuerung brauchte. Doch Baumöhl war ein beengtes, unbedeutendes, untertänes Dorf. Die Grenzen seiner Entwicklung und die Klagen über den Niedergang des Schobeser bestätigen also die hier aufgestellte These von der Freiheit als Faktor des Terroir.

Und so spiegelt sich der Charakter des Schobeser besser in den Gnadlersdorfer Weinen wider, die Weinhändler aus dem Znaimer Gebiet zum Teil unter der Marke „Schobeser“ verkauften. Der Rest der Gnadlersdorfer Produktion kam dann als „Schattauer“ (Šatovské) auf den Markt.⁵³ Gnadlersdorf verfügte über eine weitaus größere Weinbaubasis als Baumöhl, und während dieses ein überwiegend vom Getreideanbau lebendes Dorf blieb, blühte in Gnadlersdorf die Winzerkultur auf. Bemerkenswert ist die zeitgenössische Feststellung, dass die Gnadlersdorfer Böden „theils mittelmässig, theils schlecht“ seien und der dortige Wein erst nach 15- bis 20-jähriger Reifung an Wert gewinne und sich mit den Gebirgsweinen messen könne.⁵⁴ Das galt, anderen Berichten zufolge, auch für den Wein aus Schobes (Šobes). Im Falle von Baumöhl und Schobes handelte es sich um denselben Terroir. Der natürliche hohe Säuregehalt des Weines stellte die Haltbarkeit des Produktes sicher, was unter den begrenzten technologischen Möglichkeiten einen wichtigen Aspekt bildete. Die finanziellen Interessen der Gnadlersdorfer Winzer waren jedoch der Grund dafür, dass sie der Forderung nach einer langen Reifung nur „selten“ nachkamen, da „schlechte Vermögensumstände“ sie bedrückten und sie bestrebt sein mussten, den Wein, ungeachtet der Qualitätsprobleme, rasch zu verkaufen.⁵⁵ Zwar bildeten die natürlichen Faktoren die Grundvoraussetzung für den Charakter des Weines, doch entschieden letztlich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse darüber, welcher Wein produziert und verkauft wurde.

Gegenpol zum „Gebirgswein“ war der „Landwein“. Auf diese Unterscheidung weist ein Kommentar zu den in Edelspitz (Sedlešovice) produzierten Weinen hin, bei denen es sich um Erzeugnisse „sehr guter Qualität“ gehandelt habe, die „eher zu den Gebirgs- als wie [sic] zu den Landweinen gezählt werden“ können.⁵⁶ Als Landweine wurden meist Weine bezeichnet, die in der sekundären Weinbauregion produziert

⁵² Fosseck, Alexander: Znaim und seine Umgebung. Für Einheimische und Fremde geschildert. Znaim 1879, 146-147.

⁵³ Markel, Martin: Počátky klasifikace vín a organizace trhu vínem na Znojemsku v 19. století (aneb k hospodářské politice na Moravě) [Die Anfänge der Weinklassifikation und der Organisation des Weinmarktes im Gebiet von Znaim im 19. Jahrhundert (oder zur Wirtschaftspolitik in Mähren)]. In: Ambrožová, Hana/Chocholáč, Bronislav/Dvořák, Tomáš u. a. (Hgg.): Historik na Moravě [Der Historiker in Mähren]. Brno 2009, 341-349.

⁵⁴ MZA Brno, fond D 8 vceňovací operáty [Schätzungsoperáte], kart. 230. Hnanice.

⁵⁵ *Ebenda.*

⁵⁶ MZA Brno, fond D 8 vceňovací operáty [Schätzungsoperáte], kart. 209, sign. 528. Sedlešovice.

wurden, wo vielfach (jedoch nicht zwingend) Weinberge auf ebenem Terrain angelegt wurden. Was die Qualität betrifft, holte das sekundäre Weinbaugebiet das primäre allerdings bald ein. Bei Edelspitz wird in beiden Fällen von Weinen guter Qualität gesprochen. Einen Beleg für eine vergleichbare Qualität bietet die Klassifikation der Weinberge nach dem Jahresertrag, die für das stabile Kataster – und damit für die Bemessung der Steuer – erstellt wurde.

Nach Erkenntnissen der Forschung bewegten sich die jährlichen Bruttoerträge der Weinberge, einschließlich des verkauften Weines, zwischen 10 und 75 Gulden pro Joch.⁵⁷ Dementsprechend werden Erträge bis zu 29 Gulden als unterdurchschnittlich, von 30 bis 49 Gulden als durchschnittlich und ab 50 Gulden als überdurchschnittlich bewertet. Auf der Grundlage der Daten, die bisher zur Verfügung stehen, zeichnet sich ab, dass die Gegenden um Groß Seelowitz, Nikolsburg (hier schneiden Nikolsburg und Unter Wisternitz [Dolní Věstonice] am besten ab) und die Mährische Slowakei (Slovácko) durchschnittliche und unterdurchschnittliche Erträge erzielten; nur das Gebiet um Znaim kam auf überdurchschnittliche Werte. Der überhaupt höchste Jahresertrag wird für Rausenbruck angegeben, und damit für Weinberge, die in der letzten Phase der Verbäuerlichung angelegt wurden. Dem franzeisischen Kataster nach handelte es sich um einen Weinberg erster Klasse (die damalige Steuerklassifikation arbeitete mit fünf Klassen)⁵⁸ in der Lage Waldberg, die im 19. Jahrhundert sogar den Schobeser in den Schatten stellte.⁵⁹ Im überdurchschnittlichen Bereich bewegten sich zudem die Gemeinden Zuckerhandl (Suchohrdly u Znojma), Kukrowitz (Kuchařovice), Znaim-Untere Vorstadt (Znojmo-Dolní Předměstí), Edelspitz, Baumöhl (mit dem Berg Schobes), Schattau (Šatov), Klein Tajax (Dyjákovičky), Dörflitz (Derflice), Gerstenfeld (Ječmeniště), die Wüstung Niemschitz (Němčice), Mitzmanns (Micmanice), Klein Olkowitz (Oleksovičky) und Joslowitz.⁶⁰ Es kann also nicht verwundern, dass Mitte des 19. Jahrhunderts bei einer Aufzählung von für den Export ins Ausland geeigneten mährischen Weinen die Hälfte der acht gehandelten Weine aus dem Znaimer Gebiet kam.⁶¹ Es handelte sich um Znaimer, Schobeser, Zuckmantler (Ödung Gnast) und Joslowitzer Produkte. Die übrigen Weine stammten aus Bisenz (Bzenec), Pollau (Pavlov), Auspitz und Gaya

⁵⁷ *Markel*: Svoboda mezi feudalismem a kapitalismem (vgl. Anm. 15).

⁵⁸ *Svobodová*, Kamila: Zemědělství na jižní a jihovýchodní Moravě v polovině 19. století ve světle stabilního katastru [Landwirtschaft im südlichen und südöstlichen Mähren im Licht der stabilen Kataster]. Praha 2014, 30-31.

⁵⁹ *Markel*: Vinař (vgl. Anm. 11).

⁶⁰ Die Quellen zu den genannten Orten finden sich in: MZA Brno, fond D 8, vceňovací operáty [Schätzungsoperate], k. 1010, sign. 2772, Znojmo-Dolní předměstí. Kart. 1149, sign. 2144, Suchohrdly. Kart. 443, sign. 1172, Kuchařovice. Kart. 209, sign. 528, Sedlešovice. Kart. 21, sign. 51, Podmolí, kart. 846, Šatov. Kart. 635, sign. 1722, pustina Němčice, sign. 379, Oleksovičky. Kart. 360, sign. 361, Jaroslavice. Kart. 573, sign. 1552, Micmanice: Kart. 799, sign. 2206, Strachotice. Kart. 228, sign. 573, Ječmeniště. Kart. 381, sign. 998, Dyjákovičky. Kart. 171, sign. 171, Derflice. Nicht für alle Gemeinden sind entsprechende Quellen überliefert, vor allem die Werte für Urbau, Poppitz (Popice) und Pollau (Pavlov) fehlen.

⁶¹ *Hobenbruck*, Arthur von/Römer, Theodor J. A.: Zur Frage des Oesterreichischen Weinexportes (Amtliche Consularberichte über die Verhältnisse des Weinhandels in den bedeutenderen Handelsplätzen). Wien 1866.

(Kyjov). Damit lässt sich eine Beziehung zwischen der Qualität des Weines und der Intensität der Verbäuerlichung der Winzerei feststellen. Denn dort, wo im Znaimer Gebiet Weinberge auf freiem Boden angelegt werden konnten, wo freier Weinausschank bestand, konnten sich die Winzer an die Spitze der mährischen Entwicklung stellen.

Selbstverständlich handelte es sich bis ins späte 19. Jahrhundert bei diesen Weinen um gemischte Weine, in die verschiedene Rebsorten eingingen, von denen einige dominanter waren als andere. Fast nirgends fehlte Grüner Veltliner, im damaligen Sprachgebrauch als Grüner Muskateller (*Muškatel zelený*) bezeichnet.⁶² Diese Sorte verbreitete sich während des Prozesses der Verbäuerlichung im pannonischen Weinbaugebiet – ist also Teil und Produkt des Strebens der Winzer nach Freiheit – und stellte den Hauptanteil an den Mischweinen. Begleitet wurde der Grüne Muskateller von einer ganzen Reihe weiterer Rebsorten wie Riesling, Ziernfandler (*Sylvánské zelené*), Schrecker (*Hunské*), Mehweiß, Roter Muskateller, Weißer Muskateller und der Schwarzen Rebe, der einzigen blauen Rebsorte. Der gegenwärtige Forschungsstand lässt auf minimale regionale Variationen in Südmähren schließen, doch überall begegnet man einer bunten Palette von Rebsorten. Nur beim Riesling ergibt sich ein Kontrast zwischen dem Znaimer Gebiet, in dem er vertreten ist, und der Gegend um Nikolsburg, in der er auffälligerweise fehlt. Hier könnte man das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen den Weinen aus den Gebieten von Znaim und Nikolsburg sehen. Nehmen wir natürliche und menschliche Faktoren und schließlich die geringere Intensität der Verbäuerlichung des Weinbaus im Zeitraum vom 17. bis zum 19. Jahrhundert im Gebiet um Nikolsburg hinzu, verfügen wir bereits über wichtige Elemente des Terroir der lokalen Weine.

Die Kenntnis der Geschichte des Weines, der Weinberge und der Winzer bringt die Überzeugung in die Diskussionen zum Terroir der mährischen Weine ein, dass neben natürlichen Faktoren wie Klima und Standort sowie technologischen Entscheidungen des Menschen im Weinberg und im Keller auch gesellschaftlich-ökonomische Erscheinungen den Wein prägen. Daher kann sich die Historiografie nicht darauf beschränken, nur die natürlichen oder technischen Aspekte zu untersuchen. Bereits die vorliegende Forschung zu den mit dem Weinanbau verbundenen sozialen und ökonomischen Strukturen liefert ausreichend Beweise dafür, wie diese in den Charakter des Weines eingehen. Das zeigen auch die Fallbeispiele aus Znaim und Nikolsburg: Ein Phänomen von solch langer Dauer wie die Winzerwelt Mährens – und des gesamten pannonischen Weinanbaugebiets – war nicht nur von Klima und Bodenbeschaffenheit bestimmt, sondern auch von der Motivation der Menschen und den Bedingungen, unter denen diese arbeiteten. Im Fall der mährischen Winzer bildete die Freiheit bzw. das Bestreben, frei über den Boden zu verfügen, ein zentrales Movens. Der „ständisch neutrale“ Charakter der Weinberge (als freie Grundstücke) und der wirtschaftlich wichtige Weinausschank als wertvolles Privileg im Feudal-system stellten die Elemente dar, um die sich die Geschichte der Winzer drehte. Anders als in Böhmen brachte in Mähren die Verbäuerlichung des Weinbaus ab

⁶² MZA Brno, fond D 8, vceňováci operáty [Schätzungsoperate]. Obce okresů Znojmo a Břeclav [Gemeinden der Bezirke Znaim und Lundenburg].

Mitte des 17. Jahrhunderts neue sozial-ökonomische Strukturen hervor. Diese stießen wiederum technologische Entwicklungen an – so führte die Verbreitung unterirdischer Keller und Presshäuser zu einer höheren Weinqualität. Alle hier beschriebenen Elemente – von langfristigen Erscheinungen wie dem Stück Freiheit in der feudalen Ordnung, das die Winzer zu nutzen wussten, über historische Prozesse wie die Verbäuerlichung des Weinbaus bis hin zu lokalen Peripetien wie den Rebellionen in Urbau oder dem Stillstand in Baumöhl – sind Teil des Terroir der mährischen Weine.

In einer von der Globalisierung geprägten Gegenwart, in der sich die agrarwissenschaftliche Forschung mit der Unifizierung natürlicher Stoffe und ihrer industriellen Erzeugung befasst – von der Edelhefe bis zu den Rebenunterlagen, auf denen die Weinstöcke wachsen –, gewinnen regionale und lokale Spezifika, die auf historische Entwicklungen zurückgehen, wieder an Relevanz. In ihnen liegt eine Authentizität, die es angesichts des Trends zu Vereinheitlichung und Normierung von natürlichen Stoffen zu bewahren gilt. Die Historiografie erhält in diesem Kontext ein neues Wirkungsfeld. Ihre Erkenntnisse bestimmen die Diskussion der Önologen und der Weinkonsumenten mit, denn „das Gemessene, Gewogene und chemisch Analytierte“ muss erzählt werden, mithin in eine Geschichte eingefügt werden. Dieses Kenntnis der Historie wird dann zum Bestandteil einer lebendigen Weinkultur.

Aus dem Tschechischen von Stephan Niedermeier